

**Einvernehmliche Interpretation der Gesamtvertraglichen
Vereinbarung vom 14.12.2010 durch die Österreichischen
Zahnärztekammer und den Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger**

Die Österreichische Zahnärztekammer und der Hauptverband stimmen
überein, dass sich Punkt 2.2 nur auf jene VertragszahnärztInnen, deren
Einzelvertrag vor dem 1.1.2010 abgeschlossen wurde, bezieht.

Wien, am 19.1.2011

Für die
Österreichische Zahnärztekammer



Für den Hauptverband der
Österreichischen Sozialversicherungsträger



Dr. Hans Jörg Schelling
Verbandsvorsitzender